

## Merkblatt Rechnungen

---

Bitte achten Sie darauf, dass **Rechnungen** folgende Angaben beinhalten müssen (Ausnahme Kleinbetragsrechnung bis 250,- €)

- Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-ID-Nummer)
- das Ausstellungsdatum
- eine **fortlaufende Nummer** (Rechnungsnummer) mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,  
- Beispiel: 201901001 mit der Reihenfolge Jahr, Monat, fortlaufende Nummer
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teil des Entgelts bei Anzahlungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,  
(Als Zeitpunkt kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird)
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,  
(Bei automatischer Fakturierung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen darf die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Rechnungspositionen der Steuersatz angegeben wird (Rechnungen z.B. von Lebensmittelgroßhändlern).)
- den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Auch Gutschriften müssen die vorgenannten Angaben enthalten. Elektronische Rechnungen werden nur anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist.

Falls die Rechnung nicht automatisch die erforderlichen Angaben enthält, ist der Rechnungsaussteller verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen bzw. die fehlende Angabe zu ergänzen. Die Angaben in der Rechnung sind Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug**.

Für evtl. weitere Pflichtangaben in einer Rechnung beachten Sie bitte unser Merkblatt:  
"Rechnungen in besonderen Fällen".

Falls Sie weitere Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an uns.

### **Hinweis:**

Wir empfehlen von allen Rechnungen und Belegen auf Thermopapier (z.B. Tankbelege) eine Fotokopie an die Originale zu heften, da diese Belege dazu neigen, nach ein paar Jahren, unleserlich zu werden. Das Finanzamt erkennt in diesen Fällen die daran geheftete Kopie an.